

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigungsverfahren Dernau

56727 Mayen, 17.01.2022
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89

Aktenzeichen: 31493 HA 2.2
Internet: dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de

Aufklärung der Beteiligten

über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) "Dernau (Flut)"

Durch diese Bekanntmachung sollen gem. § 5 Abs. 1 FlurbG die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor Anordnung der Flurbereinigung über das geplante Verfahren, einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, aufgeklärt werden. Nachstehend sind die Ziele sowie der zeitliche Ablauf der Flurbereinigung dargestellt.

Abgrenzung und Ziele des Verfahrens

Das geplante Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 18 ha, liegt zwischen den Ortsgemeinden Dernau und Rech und betrifft die durch die Flutkatastrophe geschädigten Weinbergsflächen zwischen Bahndamm und Ahr in der Flachlage und randliche Flächen. Die voraussichtliche Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt.

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens verfolgt vorrangig das Ziel, schnellstmöglich die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Wiederbestockung der Weinbergsflächen zu schaffen. Grundlage ist die öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahr vom 4.10.2021. Die planerischen Vorgaben für den möglichen Wiederaufbau der Weinbergsflächen sind noch in der Abstimmung. Es zeichnet sich aber ab, dass der Wiederaufbau der Rebflächen in den Zustand vor der Flut nicht mit den Zielen des neu ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes einhergeht. Durch die Neuordnung sollen die Grundstücke so eingeteilt werden, dass die Grundstücke zukünftig betriebswirtschaftlich optimal und abgestimmt auf die wasserrechtlichen Vorgaben neu angelegt und bewirtschaftet werden können. Das zerstörte und bestehende Wegenetz soll an die neuen Grundstückszuschnitte angepasst werden. Dazu sind bauliche Maßnahmen, deren Planung und Ausführung sich aus dem Erschließungserfordernis und den Anforderungen des Überschwemmungsgebietes ableiten, umzusetzen.

Weiterhin soll ein positiver Beitrag zur Hochwasserprävention und ökologischen Entwicklung der Ahr erzielt werden. Es sollen dort Flächen bereitgestellt werden, wo sie zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Gewässerentwicklung benötigt werden. Als Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen wird jedoch stets eine entsprechende Flächenverfügbarkeit notwendig sein.

Durch das Flurbereinigungsverfahren soll den Interessen des Weinbaus und der Gewässerentwicklung der Ahr Rechnung getragen werden. Die ansonsten erwartbaren Landnutzungskonflikte sollen durch Maßnahmen der Bodenordnung, zu denen auch der Erwerb von Grundstücken gehört, vermieden werden.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten eines Flurbereinigungsverfahrens gliedern sich in Verfahrenskosten und Ausführungskosten.

Die Verfahrenskosten (u. a. Personal- und Sachaufwendungen der Flurbereinigungsbehörde, Datenverarbeitung, Grundbuch- und Katasterberichtigung) trägt das Land Rheinland-Pfalz.

Zu den Ausführungskosten zählen die Kosten für den Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (z. B. Wege) oder auch anteilig die Kosten für die Vermessung der Grundstücke. Diese fallen nach dem Flurbereinigungsgesetz der Teilnehmergeinschaft zur Last. Die Teilnehmergeinschaft erhält eine öffentliche Förderung. Aufgrund der Wiederherstellung der Kulturlandschaft beträgt der voraussichtliche Fördersatz zu den Ausführungskosten 80%.

Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Unter Beachtung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und des Wohles der Allgemeinheit soll das Flurbereinigungsgebiet neugestaltet werden. Im Rahmen der Neuordnung des Grundbesitzes ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abzufinden, nachdem sie vorher über ihre Wünsche zur Abfindung gehört wurden. Die Flurbereinigungsbehörde ist im nächsten Schritt darum bemüht, die Landabfindung (Zuweisung der neuen Grundstücke) auf dem Verhandlungswege mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglichst einvernehmlich zu vereinbaren. Die zur Erreichung der Ziele benötigten Flächen sollen in erster Linie durch den Ankauf von Grundstücken aufgebracht werden. Sofern ein Landabzug im gemeinschaftlichen Interesse notwendig ist, soll dieser nur in einem sehr geringen Umfang (< 1%) erfolgen.

Rechtsbehelfe

Das Flurbereinigungsverfahren wird in Abschnitten durchgeführt, die jeweils durch entsprechende Verwaltungsakte oder Entscheidungen abgeschlossen werden. Jede und jeder Beteiligte hat Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen Verwaltungsakte, die ihn unmittelbar berühren. Gegen ergangene Verwaltungsakte ist grundsätzlich der Widerspruch möglich. Bei jedem Verwaltungsakt wird in einer Rechtsbehelfsbelehrung erläutert, welche Rechtsbehelfsmöglichkeiten für die Beteiligten bestehen.

Verfahrensablauf

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens soll im 1. Quartal 2022 erfolgen. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht in den amtlichen Mitteilungsorganen.

Der Besitzübergang ist für das Frühjahr 2023 vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Besitzübergangs sind die neu geordneten Flächen in Besitz und Nutzen der Landempfänger zu nehmen.

Weitere Informationen

Um einen Überblick über das zukünftige Verfahrensgebiet zu erhalten und um feststellen zu können, ob man voraussichtlich betroffen ist, hängen entsprechende Übersichtskarten bei den Ortsgemeinden Rech im Multifunktionscontainer, Bahnweg 10, und Dernau im Bürgerbüro, Römerstraße 32, aus. Des Weiteren sind die Karten im Internet einsehbar unter www.landentwicklung.rlp.de. (Button „Bodenordnungsverfahren“, „DLR Westermwald-Osteifel“. Aus der dann erscheinenden Verfahrensübersicht ist „Dernau (Flut)“ aus-

zuwählen). Zudem finden sie auf der Homepage weiteres Informationsmaterial zum Ablauf einer Flurbereinigung.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR WWOE) steht den Beteiligten sowohl im Vorfeld als auch während der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

Für aktuelle Rückfragen und weitergehende Informationen können sich Beteiligte an folgende Beschäftigte DLR WWOE wenden:

Herr Christoph Platen 02651 / 4003 - 40

Herr Thomas Hüttig 02651 / 4003 - 76

Das DLR ist auch über die E-Mail-Adresse fbodenordnung@dlr.rlp.de zu erreichen.

Im Auftrag

gez.: Christoph Platen